

ZH_OBERGERICHT LB220035 vom 14. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB220035

FR: ZH_OBERGERICHT LB220035 du 14 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LB220035 del 14 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

a) Am 25. Oktober 2021 reichten die Kläger beim Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) gegen die Beklagten eine Forderungsklage über insgesamt rund Fr. 256 Mio. ein (Urk. 1). Mit Beschluss vom 10. Februar 2022 auferlegte die Vorinstanz den Klägern einen Gerichtskostenvorschuss von Fr. 600'000.-- (Urk. 14). Mit Beschluss vom 15. August 2022 trat die Vorinstanz auf die Klage nicht ein, soweit sie nicht als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wurde (Urk. 26 = Urk. 32). b) Gegen diesen ihnen am 26. August 2022 zugestellten (Urk. 28) Beschluss erhoben die Kläger am 22. September 2022 fristgerecht Berufung und stellten die Berufungsanträge (Urk. 31 S. 2): "1. Es sei auf die Klage einzutreten.

E. 2

Alle gestellten Rechtsbegehren (1,2 und 3) seien beizubehalten (act. 1 S. 2).

E. 3

Der Nichteintretensbeschluss vom 15. August 2022 sei zurückzunehmen.

E. 4

Es sei ein Klage-Zustellungsversuch in den Arabischen Emiraten einzuleiten." c) Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 1-30) wurden beigezogen. Mit Verfügung vom 23. September 2022 wurde den Klägern ein Gerichtskostenvorschuss von Fr. 600'000.-- auferlegt (Urk. 33). Nachdem dieser innert der am 19. Oktober 2022 abgelaufenen Frist nicht einging, wurde den Klägern mit Verfügung vom 24. Oktober 2022 eine Nachfrist von 10 Tagen zur Leistung des Gerichtskostenvorschusses angesetzt (Urk. 34). Diese Nachfrist ist am 4. November 2022 (ES bei Urk. 34) abgelaufen; der Kostenvorschuss ging nicht ein. 2. Aufgrund der Nichtleistung des Gerichtskostenvorschusses ist auf die Berufung der Kläger nicht einzutreten (Art. 101 Abs. 3, Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO). 3. a) Das Berufungsverfahren beschlägt eine vermögensrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von rund Fr. 256 Mio. (Urk. 32 S. 3). Die volle Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren würde Fr. 1.35 Mio. betragen (§ 4

- 3 - Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG). Unter Verweis auf die (ungerügten) vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 32 Erwägung 3.b) sowie in Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGer 4A_237/2013 vom 8. Juli 2013, E. 3.3) ist die Gebühr allerdings auf 1 % der ordentlichen Gebühr von Fr. 1.35 Mio. zu reduzieren und mithin auf Fr. 13'500.-- festzusetzen (§ 4 Abs. 2 GebV OG). b) Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss den Klägern je zur Hälfte aufzuerlegen, unter solidarischer Haftung eines jeden für die gesamten Kosten (Art. 106 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO). c) Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, den

Klägern zufolge ihres Unterliegens, den Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). d) Unter Verweis auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 32 Erw. 4) ist den Beklagten der vorliegende Entscheid mittels Publikation zu eröffnen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.